

Vorlagennummer: 0463/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR

hier: II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR und Nachkalkulation Entwässerungsgebühren OVG 2021 und 2022

Datum: 02.06.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister); Bernd Maßmann
(Stadtkämmerer)
Federführung: VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.06.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	09.07.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den II. Nachtrag der Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH) und der Nachkalkulation Entwässerungsgebühren OVG 2021 und 2022, wie er als Anlage Gegenstand dieser Vorlage ist, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Sachverhalt

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Hagen.

Der Verwaltungsrat wird den II. Nachtrag der Entwässerungsgebührensatzung und der Nachkalkulation Entwässerungsgebühren OVG 2021 und 2022 voraussichtlich in seiner Sitzung am 17.06.2026 wie in der Anlage dargestellt beschließen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH den Weisungen des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage der Verwaltungsratssitzung vom 17.06.2026 und ihren Anlagen zu entnehmen.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Steuerliche Auswirkungen

☒ Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

Anlage/n

1 - II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung (öffentlich)

Vorlagennummer: 0461/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage WBH
Status: öffentlich

II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Nachkalkulation Entwässerungsgebühren OVG 2021 und 2022

Datum: 01.06.2026
Freigabe durch: Henning Keune - Vorstand (Sprecher), Hans-Joachim Bihs - Vorstand, Jörg Germer - Kfm. Vorstand
Federführung: WBH - Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
WBH-Verwaltungsrat (Entscheidung)	17.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt,

- 1.) den II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH), wie er als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist,
- 2.) auf eine Korrektur der Gebührenbescheide für den Gebührenzeitraum 2021, mit denen Erstattungen (Gießwassermengen, Rohrbrüche etc.) vorgenommen worden sind, zu verzichten.

Sachverhalt

Geänderte Rechtslage

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG Münster in einem Musterverfahren (Az.: 9 A 1019/20) die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 für rechtswidrig erklärt. Damit hat es seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren geändert.

Die Kernaussage des Urteils besteht darin, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in der Abwassergebührenkalkulation zwar betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 KAG NRW entspricht; er aber durch gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen ist.

Neukalkulation

Vor dem Hintergrund hat der Wirtschaftsbetrieb Hagen seine Entwässerungsgebühren der Jahre 2021 und 2022 gemäß den Vorgaben des OVG-Urteils nachkalkuliert, d.h. es wurde

auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen verzichtet. Kalkulatorische Abschreibungen wurden auf die in Zusammenarbeit mit der Prof. Dr.-Ing. Stein & Partner GmbH neu ermittelten Wiederbeschaffungszeitwerte berechnet.

Die Nachkalkulationen der Entwässerungsgebühren 2021 und 2022 nach OVG-Urteil sind als Anlage 2 beigelegt.

Soweit sich eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die zu viel gezahlten Entwässerungsgebühren dem Gebührenschuldner zu erstatten, sofern Bescheide noch nicht bestandskräftig sind. Dies ist für das Jahr 2021 der Fall. Die Nachkalkulation für das Jahr 2021 ergibt eine Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich in Höhe von 1.582.404 Euro.

Der Gebühreennachkalkulation 2021 nach den Vorgaben des OVG-Urteils ist eine Gebühreennachkalkulation nach dem bislang üblichen Verfahren vorausgegangen. Dabei wurde im Bereich des Schmutzwassers eine Kostenüberdeckung i.H.v. 143.851 Euro ermittelt, die dem Gebührenschuldner in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 bereits gutgeschrieben wurden. (s. hierzu Drucksachen-Nr. 0982/2023 vom 16.11.2023).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten 143.851 Euro verbleiben erstattungsfähige Ableitungskosten aus dem OVG-Urteil i.H.v. 1.438.552,52 Euro.

Gebührenjahr 2021

Mit der Gebührenbedarfsberechnung 2021 wurde der Preis für Schmutzwasser wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr 2021

Ableitungskosten:	14.050.675 € : 10.735.000 cbm =	1,3089 €/cbm
Abwasserabgabe		
Schmutzwasser:	420.000 € : 9.835.000 cbm =	0,0427 €/cbm
Klärkostenbeitrag:	11.326.500 € : 9.835.000 cbm =	<u>1,1517 €/cbm</u>
		2,5032 €/cbm
		2,50 €/cbm

Es ergeben sich für das Jahr 2021 erstattungsfähige Ableitungskosten aus der Nachkalkulation nach den Vorgaben des OVG-Urteils von:

$$1.438.553 \text{ €} : 10.735.000 \text{ cbm} = \mathbf{0,13 \text{ €/cbm}}$$

Somit ergibt sich ein neuer Gebührensatz für Ruhrverbandsmitglieder in Höhe von 1,18 Euro (1,31 Euro alt minus Erstattung von 0,13 Euro) sowie für alle anderen Gebührenschuldner in Höhe von 2,37 Euro (2,50 Euro alt minus Erstattung von 0,13 Euro).

Gebührenjahr 2022

Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Kostenunterdeckung beim Schmutzwasser in Höhe von 176.538 Euro. Auf eine Nachforderung soll an dieser Stelle verzichtet werden, weil die Nachforderungen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu realisieren sind.

Erstattungsverfahren

a) Abwasser

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen ist grundsätzlich für den Erlass der Abwassergebührenbescheide zuständig. Hierbei bedient er sich verschiedener Verwaltungshelfer. Die Schutzwassergebühren werden in der Regel durch Bescheide des WBH festgesetzt, welche den Wasserverbrauchsabrechnungen des örtlichen Versorgungsunternehmens beigelegt sind. Ein kleinerer Teil wird über den Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzt, wenn z.B. das Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage entnommen wird.

Sofern die Festsetzung im Zusammenhang mit der Wasserverbrauchsabrechnung erfolgt, ist diese nicht an das Kalenderjahr gebunden. Sie erfolgt rollierend über das gesamte Kalenderjahr und umfasst deswegen Teilzeiträume von zwei unterschiedlichen Kalenderjahren.

Das bedeutet, dass Bescheide, die bis zum 11.04.2022 erlassen wurden, bestandskräftig sind. Widersprüche, die sich gegen diese Bescheide richten, sind wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Sollte fristgerecht gegen Bescheide, die nach dem 11.04.2022 und bis zum 17.05.2022 erlassen wurden, ein Widerspruch eingelegt worden sein, müsste der Teilzeitraum, der in das Jahr 2021 fällt, gemäß der Neukalkulation neu berechnet und beschieden werden. Gleiches gilt für Bescheide, die im Zeitraum vom 17.05.2022 bis zum 22.06.2022 erlassen wurden.

Bescheide ab dem 23.06.2022 enthalten einen Vermerk, dass die Festsetzung unter Vorbehalt erfolgt. Ab dieser Textergänzung müssen alle Bescheide, die einen Anteil für das Jahr 2021 enthalten, einen Korrekturbescheid mit den neu ermittelten Gebührensätzen erhalten.

b) Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassergebühren werden über den Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzt. Dieser wird für das Kalenderjahr jeweils Anfang Januar erlassen. Zum Zeitpunkt des Urteils (17.05.2022) waren die Bescheide für die Jahre 2021 und 2022 bereits lange bestandskräftig, so dass sich für die Gebührenschuldner kein Erstattungsanspruch herleiten lässt.

Größenordnung

Bei Erstattungsfällen, wie z.B. Rohrbrüchen und Gießwasser, wurden bei den Gutschriften die damals gültigen – höheren – Gebührensätze berücksichtigt. Wenn die Neukalkulation nun niedrigere Gebührensätze ergibt, wäre den Gebührenschuldnern ein zu hoher Erstattungsbetrag ausgezahlt worden. Dies betrifft annähernd 1800 Einzelfälle.

Nachforderungen würden sich in der Regel im zweistelligen Eurobereich bewegen und stehen damit in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für die Bescheidkorrekturen.

Henning Keune
Vorstand (Sprecher)

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Jörg Germer
Kfm. Vorstand

Auswirkungen

Anlage/n

1 - Nachtrag Entwässerungsgebührensatzung 27.05.2026 (öffentlich)

II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 12.12.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 14. Januar 2026 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR in seiner Sitzung am 16. Juni 2026 folgenden II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2026 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 5a wird wie folgt eingefügt:

§ 5a Schmutzwassergebühren

- (1) Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) werden die Abwassergebühren für die Gebührenjahre 2021 und 2022 neu kalkuliert.
- (2) Für das Jahr 2021 erfolgt eine Erstattung nur in den Fällen, in denen Schmutzwassergebühren für Teilzeiträume des Jahres 2021 festgesetzt wurden, bei denen die entsprechenden Gebührenbescheide nicht bestandskräftig geworden sind.

Es gelten hierfür folgende Gebühren:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,18 €
- b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,37 €.

Für abflusslose Gruben gilt Abs. 2 Buchstabe b) entsprechend.

Wird Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach Abs. 2 Buchstabe b).

- (3) Für das Jahr 2022 gelten folgende Gebühren:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,30 €

b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,50 €.

Für abflusslose Gruben gilt Abs. 3 Buchstabe b) entsprechend.

Wird Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach Abs. 3 Buchstabe b).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.